



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

Vom 26. September 2019

Nachstehend wird die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12. September 2019 (BGBl. I S. 1393) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 26. September 2019

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Heger



**Begründung
zur Zweiten Verordnung
zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung**

Zu Artikel 1 (Festlegung des Mindestunterhalts)

Der Mindestunterhalt als zentrale Bezugsgröße für die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder richtet sich gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines minderjährigen Kindes. Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den 12. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 19/5400). Darin konnten sich Leistungsverbesserungen im Sozialrecht noch nicht widerspiegeln, die vom Deutschen Bundestag mit dem Starke-Familien-Gesetz beschlossen wurden (Bundestagsdrucksachen 19/7504 und 19/8613). Dieser Sondereffekt wird für die Zwecke dieser Rechtsverordnung und unter Wahrung der Berechnungsmethode im Existenzminimumbericht mitberücksichtigt. Davon ausgehend wird der konkrete Betrag des Mindestunterhalts gemäß § 1612a Absatz 4 BGB zum 1. Januar 2020 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, festgelegt.

Der 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/5400) stellt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum für den Veranlagungszeitraum 2020 dar. Zusätzlich weist der Bericht auch das entsprechende Existenzminimum für das Jahr 2019 aus. Danach beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines minderjährigen Kindes im Jahr 2019 jährlich 4 896 Euro (monatlich 408 Euro) und im Jahr 2020 jährlich 5 004 Euro (monatlich 417 Euro). Die Entwicklung vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 entspricht einer Steigerungsrate von 2,21 Prozent.

Entsprechend dem Ergebnis des 12. Existenzminimumberichts und unter Berücksichtigung des sozialrechtlichen Sondereffekts aufgrund der Erhöhungen beim Schulbedarfspaket und der gesellschaftlichen Teilhabeleistung wird der Mindestunterhalt ab dem 1. Januar 2020 im Ausgangsbetrag insgesamt auf monatlich 424 Euro festgelegt. Für die Zwecke dieser Rechtsverordnung erfolgt zur Festlegung des Mindestunterhalts ab 1. Januar 2021 und ohne Präjudiz für die zukünftige Berechnung im Existenzminimumbericht eine Fortschreibung anhand der Steigerung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines minderjährigen Kindes vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 im 12. Existenzminimumbericht. Diese Werte lassen keine einmaligen Sondereffekte erkennen, die einer derartigen Fortschreibung entgegenstehen würden. Auch ist derzeit nicht ersichtlich, dass sich durch hinreichend absehbare Sondereffekte im Jahr 2021 andere Steigerungsraten ergeben könnten und begründen ließen. Es wird daher eine Steigerungsrate von 2,21 Prozent zugrunde gelegt und davon ausgegangen, dass damit die Entwicklung für das Kalenderjahr 2021 angemessen prognostiziert wird. Damit wird auch der Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) entsprochen, wonach zu berücksichtigen ist, um welchen Betrag sich der dem Mindestunterhalt zugrunde liegende Bedarf voraussichtlich in dem auf das Wirksamwerden der Rechtsverordnung folgenden Kalenderjahr erhöhen wird (Bundestagsdrucksache 18/5918, dort S. 18). Auf dieser Basis ergibt sich ein gemäß § 1612a Absatz 2 Satz 2 BGB auf volle Euro aufgerundeter Betrag für den Mindestunterhalt ab 1. Januar 2021 von monatlich 434 Euro.

Die Rechtsverordnung legt mit dem Ausgangsbetrag entsprechend dem Aufbau des § 1612a Absatz 1 Satz 3 BGB den Mindestunterhalt getrennt nach Altersstufen fest. Die exakten Beträge ergeben sich unter Anwendung der in dieser Bestimmung genannten prozentualen Auf- bzw. Abschläge.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 2020 folgt unmittelbar aus § 1612a Absatz 4 BGB.